



Amt für Bevölkerungsdienste  
Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst  
Aufsichtsbehörde  
Team Zivilstandsfragen

Ostermundigenstrasse 99B  
3006 Bern  
+41 31 633 73 73  
zf.zbd@be.ch  
www.be.ch/zivilstand

Merkblatt vom 1. Januar 2022

# Merkblatt - Auskünfte aus bernischen Zivilstandsregistern an Forschende

## 1. Datenschutz

Personenstandsdaten sind besonders geschützt. Das Zivilstandsamt darf an Forschende keine Auskünfte über lebende Personen erteilen. Benötigen Sie Daten über lebende Familienangehörige, empfehlen wir Ihnen, sich direkt mit den betroffenen Personen in Verbindung zu setzen.

Das Zivilstandsamt gewährt Forschenden aufgrund einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde und unter unten aufgeführter Vorschriften **Einsicht in ältere Zivilstandsregister** (siehe Ziff. 3.1) oder erteilt in Spezialfällen schriftliche Auskunft über verstorbene Personen (siehe Ziff. 3.2). Mündliche Auskunft über Personenstandsdaten wird keine erteilt.

Die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen erteilt keine Bewilligungen für Einsichtnahmen in Bürgerregister oder Bürgerrodel, die sich bei den Burgergemeinden befinden. Diese ist bei der Burgergemeinde zu beantragen.

## 2. Registrierungssystem

### 2.1 Ereignisregister

**Geburten, Kindesanerkennungen, Eheschliessungen und Todesfälle** werden am **Ereignisort** beurkundet (d.h. Geburts-, Todes-, Anerkennungs- und Eheschliessungsort). Diese Daten sind in Ereignisregistern gesammelt und befinden sich auf den entsprechenden Zivilstandsämtern. Auf unserer Webseite ersehen Sie, welches Zivilstandsamt für welche Gemeinde zuständig ist.

### 2.2 Sammelregister

Die Sammelregister (seit 1822) werden am **Heimatort** geführt. Diese **Bürgerregister, Bürgerrodel und Familienregister** werden in der Regel bei dem für den Heimatort zuständigen Zivilstandsamt aufbewahrt. Für jede Familie wurde nach den damals geltenden Grundsätzen insbesondere anlässlich der Eheschliessung ein Registerblatt angelegt, aus dem nebst dem Ehemann bzw. Vater auch die Ehefrauen und Kinder ersichtlich sind. Die Erforschung der Vorfahren von Frauen (die so genannten Frauenlinien)

ist hingegen weit aufwändiger, weil jede Frau mit der Eheschliessung die Heimatgemeinde wechselte. Auf unserer Webseite ersehen Sie, welches Zivilstandsamt für welchen Heimort zuständig ist.

### 3. Formen der Auskunftserteilung

#### 3.1 Einsichtnahme in ältere Zivilstandsregister

##### 3.1.1 Bewilligungspflichtige Einsichtnahme (kein Archivgut)

Das Zivilstandsamt gewährt auf Verlangen und aufgrund einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde Einsicht in ältere Zivilstandsregister, das heisst konkret in **Register**, die **abgeschlossen** sind und deren **Schutzfrist abgelaufen** ist.

Abgeschlossen ist ein Einzelregister mit der Beurkundung des Ereignisses (Geburt, Tod, Eheschliessung, Kindesanerkennung). Ein Familienregister, Bürgerregister oder Bürgerrodel gilt mit dem Austrag sämtlicher auf dem Blatt aufgeführten Personen in ein anderes Register oder dem Tod sämtlicher auf dem Blatt aufgeführten Personen als abgeschlossen.

Dies bedeutet, dass aufgrund einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde die Einsicht in folgende Zivilstandsregister möglich ist:

- Geburtsregister: 1900 bis 100 Jahre vor Ablauf der Bewilligung
- Todesregister: 1960 bis 2003
- Eheregister: 1930 bis 80 Jahre vor Ablauf der Bewilligung
- Bürgerregister und Bürgerrodel: Blatteröffnung 1876 bis 1928 (vor 1876 bewilligungsfrei)
- Familienregister (ab 1929): generell keine Einsicht

Die erforderlichen Qualifikationen und Voraussetzungen sowie die einzureichenden Beilagen für die bewilligungspflichtige Einsichtnahme gehen aus dem Gesuchsformular hervor. Dieses kann auf unserer Webseite ausgedruckt oder bei der Aufsichtsbehörde bezogen werden und ist vollständig ausgefüllt bei dieser einzureichen.

Die Aufsichtsbehörde verbindet eine allfällige Bewilligung mit Auflagen, u.a. zur Sicherung des Datenschutzes:

- Die Forschenden müssen die **Kurrentschrift** lesen können und gute Kenntnisse in der zivilstandsamtlichen Registerführung besitzen. Sofern die Forschenden ungenügende Kenntnisse der deutschen Kurrentschrift und/oder ungenügende Kenntnisse der zivilstandsamtlichen Registerführung besitzen, ist die persönliche Einsicht in die Zivilstandsregister nur mit kostenpflichtiger Mithilfe des Zivilstandsamtes möglich. Interessierte können andernfalls eine/n Genealogin/en beauftragen, die/der diese Kenntnisse besitzt.
- Bei der Einsichtnahme sind die Bücher mit aller Sorgfalt zu behandeln.
- Die Register dürfen nicht aus den Amtsräumen des Zivilstandsamtes entfernt werden.
- Aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen dürfen von den Zivilstandsregistern keine Fotoaufnahmen oder Fotokopien gemacht werden.
- Wird im Rahmen der Forschungsarbeiten auf lebende Personen gestossen, dürfen die Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Personen weiterverwendet werden. Die Zustimmung ist durch die Forschenden einzuholen.

Die Bewilligung erstreckt sich auf sämtliche oben genannte Zivilstandsregister im Kanton Bern. Forschende sind verpflichtet, bei der Terminvereinbarung sowie bei der Einsichtnahme dem Zivilstandsamt möglichst viele Daten der Person, die sie erforschen wollen und möglichst genaue Angaben zu den Registern, die sie einsehen wollen, zu nennen. Unbestimmte Anfragen (z.B. auf Einsichtnahme in alle beim Zivilstandsamt einsehbare Register) können durch das Zivilstandsamt zurückgewiesen werden.

Sofern Forschende im Besitz einer Bewilligung sind und die Fundstelle im Register konkret kennen, kann das Zivilstandsamt aus den vorgenannten Registern eine kostenpflichtige Kopie des Registerblattes inkl. Richtigkeitsbescheinigung oder ein kostenpflichtiges Zivilstandsdokument (z.B. Familienschein, Geburtschein) ausstellen. Die konkrete Fundstelle für Bürgerregister und Bürgerrodel beinhaltet den Heimatort und den Vor- und Familiennamen der gesuchten Person sowie weitere Hinweise, wie deren Geburtsdatum oder den Ledigname der Ehefrau. Die konkrete Fundstelle für Einzelregister beinhaltet den Vor- und Familiennamen, den Ereignisort und das Ereignisdatum der gesuchten Person.

### **Kosten**

Die Aufsichtsbehörde erhebt für die Erteilung einer Jahresbewilligung eine Gebühr von CHF 150.00. Eine Halbjahresbewilligung kostet CHF 100.00.

Die Bereitstellung der Register durch das Zivilstandsamt beinhaltet ausschliesslich das Hinstellen des von Forschenden gewünschten Registers an den Arbeitsplatz. Das Erklären der Registertechnik, die Konsultation des Inhaltsverzeichnisses zur Suche und insbesondere das Unterstützen von Forschenden beim Lesen gehören nicht zur Bereitstellung der Register. Diese zusätzlichen Arbeiten sind, sofern von Forschenden gewünscht, kostenpflichtig und durch das Zivilstandsamt in Rechnung zu stellen, bzw. einzukassieren (CHF 75.00 / halbe Stunde).

## **3.1.2 Bewilligungsfreie Einsichtnahme oder Bestellung einfacher kostenpflichtiger Kopien aus Archivgut**

### **3.1.2.1 Archivgut, das sich in der Regel beim Zivilstandsamt befindet**

In folgende Register kann beim Zivilstandsamt bewilligungsfrei Einsicht genommen werden oder es können daraus unter Angabe der konkreten Fundstelle(n) unbeglaubigte kostenpflichtige Kopie(n) bestellt werden:

- Geburtsregister: 1876 - 1899
- Todesregister: 1876 - 1959
- Eheregister: 1876 - 1929
- Bürgerregister und Bürgerrodel: Blätteröffnung vor 1876

#### **a) Bewilligungsfreie Einsichtnahme**

Für die bewilligungsfreie Einsichtnahme müssen sich die Forschenden vorher bei der Aufsichtsbehörde mittels ausgefülltem Formular „Gesuch um Datenbekanntgabe aus Zivilstandsregistern des Kantons Bern“ anmelden.

Bei der Einsichtnahme sind die Bücher mit aller Sorgfalt zu behandeln. Die Register dürfen nicht aus den Büroräumlichkeiten des Zivilstandsamtes entfernt werden. Aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen dürfen von den Zivilstandsregistern keine Fotoaufnahmen gemacht werden.

Das Zivilstandsamt stellt für seine Mitwirkung bei einer Konsultation der Register, die sich nicht auf eine blossе Beaufsichtigung beschränkt (z.B. Suche oder Interpretation von Einträgen), pro halbe Stunde CHF 75.00 in Rechnung

#### **b) Bestellung unbeglaubigter kostenpflichtiger Kopien**

Das Zivilstandsamt stellt nur dann unbeglaubigte kostenpflichtige Kopien aus, wenn die Fundstelle bzw. die Fundstellen durch den Forschenden konkret angegeben wird oder werden. Dies beinhaltet:

- Bei Einzelregistern: Vor- und Familienname, Ereignisort und Ereignisdatum;
- Bei Bürgerregistern und Bürgerrodeln: Heimatort, Band- und Blattnummer.

Für die Suche der Fundstelle stellt das Zivilstandsamt den Forschenden pro halbe Stunde CHF 75.00 in Rechnung. Die Grundgebühr für die Ausstellung von Kopien beträgt CHF 30.00 plus pro kopierte Seite CHF 2.00 und Porto.

#### **3.1.2.2 Archivgut, das sich beim Staatsarchiv befindet**

Die bernischen Kirchenbücher (von etwa 1530 bis 1875 geführte Taufrodel, Eherodel und Sterberodel) werden mit wenigen Ausnahmen beim Staatsarchiv aufbewahrt. Die meisten Kirchenbücher sind in der Alten Deutschen Schrift ("deutsche Kurrentschrift", "Spitzschrift") verfasst. Grundkenntnisse im Lesen dieser Schrift sind notwendig.

Die Einsichtnahme ist am einfachsten online unter [www.be.ch/kirchenbuecher](http://www.be.ch/kirchenbuecher) möglich.

Die digitalisierten Kirchenbücher sind andernfalls jeweils an eigens dafür eingerichteten Computern im Staatsarchiv einsehbar.

Kontakt: Staatsarchiv des Kantons Bern, Falkenplatz 4, 3001 Bern; Tel. 031 633 51 01  
Internet: [www.be.ch/staatsarchiv](http://www.be.ch/staatsarchiv)

#### **3.2 Schriftliche Auskünfte an Forschende für eigene, verstorbene Vorfahren in gerader Linie**

Die schriftliche Auskunft (zivilstandsamtliche Bestätigung) beschränkt sich für Forschende auf Daten von eigenen, **verstorbenen** Vorfahren in gerader Linie (Eltern, Grosseltern, Urgrosseltern), nicht aber auf deren Kinder.

Die zivilstandsamtliche Bestätigung, die sich auf die Daten eines Registerblattes beschränkt, kostet CHF 30.00 plus Porto.

#### **4. Keine Einsichtnahme in jüngere Zivilstandsregister**

In **jüngere Zivilstandsregister**, die **nicht abgeschlossen** sind sowie in Register, die abgeschlossen sind, deren **Schutzfrist aber noch nicht abgelaufen** ist, gewährt das Zivilstandsamt an Forschende weder Einsicht noch schriftlich Auskunft. Dies gilt u.a. für die Familienregister.

Die Adressen und Telefonnummern der bernischen Zivilstandsämter finden Sie auf [www.be.ch/zivilstandsamt](http://www.be.ch/zivilstandsamt).